

**Verbandsordnung
des Zweckverbandes ecopark
- in der Fassung des Beschlusses
der Verbandsversammlung vom 30.1.2017**

auf Grund von § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279)

Die im § 1 genannten Gebietskörperschaften haben sich zur Bildung des Zweckverbandes auf folgende Verbandsordnung geeinigt:

Artikel I

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Bezeichnung „Zweckverband ecopark“.
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Cappeln und Emstek, die Stadt Cloppenburg sowie der Landkreis Cloppenburg.
- (3) Der Sitz der Geschäftsführung ist die Geschäftsstelle des ecoparks, ecopark-Allee 5, 49685 Emstek.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit für die beteiligten Kommunen
 - a) Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet. Hierzu zählen insbesondere
 - die Vermarktung und der Verkauf von Grundstücken zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben und zur Schaffung von Arbeitsplätzen
 - das Einwerben von Fördermitteln zur Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur des Verbandsgebietes
 - der Erwerb der erforderlichen Grundstücke; einschließlich des Grunderwerbs für Kompensationsflächen
 - die Planung, Herstellung und der Betrieb der Verkehrsanlagen und der Anlagen zur Ver- und Entsorgung auf verbandseigenen Grundstücken.
 - b) die Unterhaltung und Reinigung der Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen.

- (2) Der Zweckverband darf als Vorhabenträger nach Maßgabe des § 11 BauGB die dort näher bezeichneten vertraglichen Aufgaben übernehmen; insbesondere im Wege der Verwaltungshilfe die gemeindliche Bauleitplanung unterstützen und Erschließungsmaßnahmen durchführen. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren und die Abwägungsfreiheit bleiben unberührt.
- (3) Der gemeinsame Gewerbepark ist das Verbandsgebiet. Er umfasst vom Gemeindegebiet der Gemeinde Emstek die in der anliegenden topografischen Karte 1 : 20.000 durch die Umrandung gekennzeichnete Planungsfläche von etwa 290 ha. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Emstek als gewerbliche Baufläche und als Verbandsgebiet des Zweckverbandes ecopark dargestellt und im Erläuterungsbericht im Sinne der Nutzung begründet.
- (4) Das gemeinsame Gebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen gemäß den Vorgaben der Bauleitplanung ist Sache des Verbandes; er ist auch Eigentümer der von ihm hergestellten oder von ihm übernommenen Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen. Durch geeignete Flächenbeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Gründerwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermittlung) sorgt der Verband für eine wirtschaftliche Erschließungsweise.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich eines Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 13 NKomVG) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Verbandes geregelt.
- (6) Der Verbandsausschuss beschließt über die Vergabe der Grundstücke und somit über die Art der Betriebsansiedlungen. Bei diesen Beschlüssen sollen folgende Rahmenkriterien beachtet werden:
 - vorrangige Ansiedlung von Betrieben mit überregionalem Absatz, die auf eine besonders günstige Verkehrslage angewiesen sind;
 - Berücksichtigung von Betrieben, die besondere Impulse auf Zulieferindustrien geben und sonst einen hohen Multiplikatoreffekt besitzen.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden können Industrie- und Gewerbeansiedlungen außerhalb des gemeinsamen Gewerbeparks in ihrem eigenen Wirkungsbereich weiterhin betreiben oder fördern, sofern diese Maßnahmen der Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht entgegenstehen.
- (8) Die Erfüllung einzelner Aufgaben des Verbandes können auf Dritte übertragen werden.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 3 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 7),
 2. der Verbandsausschuss (§§ 8 und 9) und

3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer (§ 10).
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe gilt als öffentliches Ehrenamt.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus 20 Vertretern/Vertreterinnen der Bezirksmitglieder (Bezirksversammlungsmitglieder). Jedes Bezirksversammlungsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Bezirksmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Es entfallen auf die Gemeinden, die Stadt und den Landkreis:

Gemeinde Cappeln	3 Vertreter
Gemeinde Emstek	6 Vertreter
Stadt Cloppenburg	6 Vertreter
Landkreis Cloppenburg	5 Vertreter

- (2) Ein Bezirksversammlungsmitglied ist die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/e. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn eine vom jeweiligen Hauptorgan des Bezirksmitgliedes zu bestellende Ersatzperson. Ist die/der Hauptverwaltungsbeamtin/e eines Bezirksmitgliedes die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, so entsendet die Vertretungskörperschaft dieses Bezirksmitgliedes an Stelle der/des Hauptverwaltungsbeamten/en ein anderes seiner Mitglieder in die Bezirksversammlung und regelt die Stellvertretung.
- (3) Die weiteren Bezirksversammlungsmitglieder und ihre Ersatzpersonen werden nach jeder Kommunalwahl von dem jeweiligen Hauptorgan des Bezirksmitgliedes für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Die Ersatzpersonen der Bezirksversammlungsmitglieder eines Bezirksmitgliedes vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Entsendung der gewählten Bezirksversammlungsmitglieder soll jeweils innerhalb von drei Monaten nach einer Neuwahl der Kommunalvertretung erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus der Bezirksversammlung vorzeitig aus, so soll sein Nachfolger innerhalb von drei Monaten entsandt werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Bezirksmitglieder führt die Bezirksversammlung ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Bezirksversammlung fort.

§ 5 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nach dieser Verbandsordnung nicht die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers gegeben ist, insbesondere für
 1. die Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Bezirksversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter;

2. die Änderung der Verbandsordnung;
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung;
4. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung; Abschließen von Vereinbarungen;
5. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen und die Entscheidung über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführers;
6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Geschäftsführung;
8. die Beschlussfassung beim Beitritt eines Beteiligten oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes;
9. die Wahl und die Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers

sowie für die sonstigen im NKomZG genannten Aufgaben der Verbandsversammlung.

- (2) In den Fällen von Abs. 1 Nrn. 2 und 8 bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mind. zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl nach § 4 Abs. 1.

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmitglieder (§ 4 Abs. 3) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen; diese können jederzeit abberufen werden. Scheidet eine gewählte Person nach Satz 1 aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr oder sein Amt als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in; für den Rest der Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über das Verfahren des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsversammlungsmitglieder oder der Verbandsausschuss unter Angabe der Verhandlungsgegen-

stände verlangt; diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Nur wenn ein Verbandsversammlungsmitglied nicht über E-Mail verfügt, erfolgt die Einladung für dieses Mitglied per Fax oder Brief. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach § 17 öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen (Gesamtstimmenzahl nach § 4 Abs. 1) erreichen. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen und übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, von der oder dem Vorsitzende sowie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsversammlungsmitgliedern spätestens innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zu übersenden, grundsätzlich per E-Mail. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je zwei Vertreter/innen der Verbandsmitglieder (Verbandsausschussmitglieder). Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsausschussmitglieder unterliegen dem Weisungsrecht der Organe der Verbandsmitglieder.
- (2) Ein Verbandsausschussmitglied ist die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/e, die/der sich im Einzelfall durch eine/n Angehörige/n der Verwaltung vertreten lassen kann.
- (3) Das weitere Verbandsausschussmitglied und dessen Ersatzperson werden nach jeder Kommunalwahl aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes entsandt. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Verbandsausschusses fort.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt ein aus der Mitte des Ausschusses zu wählendes Mitglied, für das auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen ist. Die Geschäftsführung des Verbandsausschusses obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer.

- (6) Der Verbandsausschuss ist von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder unter Angabe von Verhandlungsgegenständen verlangt. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Nur wenn ein Verbandsausschussmitglied nicht über E-Mail verfügt, erfolgt die Einladung für dieses Mitglied per Fax oder Brief. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Im Übrigen gelten für das Verfahren des Verbandsausschusses die für das Verfahren des Verwaltungsausschusses geltenden Vorschriften des NkomVG entsprechend.
- (9) Über die Beratungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zu übersenden, grundsätzlich per E-Mail. Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, die Verbandsversammlung in allen den ecopark betreffenden und dem Zweckverband zugewiesenen Aufgaben zu beraten.
- (2) Er sichert die Kooperation und bereitet alle Entscheidungen, die sich aus den Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 ergeben, zur Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 4 – 6 und über die Bauleitplanung, sofern nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Er beschließt über Personalentscheidungen der Beschäftigten des Verbandes im Einvernehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) i. V. M. § 18 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

§ 10

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Verbandsversammlungsmmitglieder (§ 4 Abs. 3) für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist

hauptamtlich im Arbeitnehmersverhältnis tätig. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung regelt auch die Stellvertretung. Scheidet sie oder er vorzeitig aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben kann ihr/ihm eigenes Personal im Rahmen des Stellenplanes zur Verfügung gestellt werden. Sie/er ist Vorgesetzter des Personals des Verbandes.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, die den Verband verpflichten, sind, von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen.

III. FINANZEN UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 11

Zweckverbandsumlagen

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch EU-Programme, Bundes- und Landesmittel, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge, Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu
 - a) eine Kostenumlage, die den Finanzbedarf für die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) deckt, und
 - b) eine Umlage zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

- (2) An den Umlagen sind beteiligt:

1. die Gemeinde Cappeln mit	15 v.H.
2. die Gemeinde Emstek mit	30 v.H.
3. die Stadt Cloppenburg mit	30 v.H.
und	
4. der Landkreis Cloppenburg mit	25 v.H.

- (3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der beteiligten Gebietskörperschaften untereinander und zum Verband folgendes:

Die gesamten Realsteuereinnahmen aus dem gemeinsamen Gewerbesteuerpark verbleiben bei der Gemeinde Emstek. Die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Emstek (Steuererhöhungen und Veränderung der Finanzausgleichszahlungen) sind jährlich vom Landkreis zu ermitteln und den übrigen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Die Beteiligten vereinbaren einen Ausgleich des Ergebnisses in folgendem Verhältnis:

1. Gemeinde Cappeln	20 %
2. Gemeinde Emstek	40 %
3. Stadt Cloppenburg	40 %
4. Landkreis Cloppenburg	0 %

Vierteljährliche Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt zum Zeitpunkt der Berechnung des Finanzausgleichs unter Zugrundelegung des im Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz festgelegten Referenzzeitraumes.

- (4) Für den Fall der Gründung einer GmbH wird die Aufbringung des Stammkapitals und eine Verlustabdeckung oder Gewinnverteilung nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nach Absatz 2 vorgenommen.
- (5) Eine detaillierte Finanzplanung wird im Zuge der Haushaltsberatungen der Versammlung vorgelegt.

§ 12

Haushaltswirtschaft, Kassenwesen

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Versammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt sie oder er die geprüfte Jahresrechnung der Versammlung vor. Die Versammlung beschließt über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
- (2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit der Kassenführung wird ein von den Beteiligten einvernehmlich zu bestimmender Vertreter von der Versammlung beauftragt.
- (4) Die örtliche Prüfung gemäß § 155 NKomVG erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Landkreis Cloppenburg.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13

Beitritt zum Verband

- (1) Die Versammlung beschließt, ob weitere Beteiligte dem Verband beitreten.
- (2) Dabei finden, soweit in dieser Verbandsordnung nichts geregelt ist, die Vorschriften des NKomZG über die Bildung von Zweckverbänden sinngemäß Anwendung.

§ 14

Kündigung eines Verbandsmitgliedes

- (1) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist ohne Angabe eines Grundes möglich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer zu erklären.

- (3) Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung kein (anteiliger) Anspruch auf Auskehrung etwa vorhandenen Vermögens des Zweckverbandes. Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält eine Abfindung, die nach den Grundsätzen der Absätze 4 bis 6 berechnet wird.
- (4) Das vorhandene verwertbare Vermögen des Zweckverbandes wird zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung bewertet. Zum verwertbaren Vermögen zählen die vorhandenen Barmittel sowie das für eine Veräußerung vorgesehene Grundstücksvermögen. Nicht hierzu zählt das Infrastrukturvermögen (z.B. Straßen und Wege, Regenrückhaltebecken, Ausgleichs- und Ersatzflächen, sonstige öffentliche Wege und Plätze, etc.).
- (5) Übersteigt das verwertbare Vermögen die vorhandenen Verbindlichkeiten des Verbandes, wird der übersteigende Betrag anteilig an das kündigende Mitglied entsprechend seiner Umlageverpflichtung gem. § 11 Abs. 2 ausgezahlt. Der Zweckverband ist berechtigt, den Betrag ratenweise auszuzahlen, falls ansonsten die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gefährdet wäre. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (6) Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten das verwertbare Vermögen des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung übersteigen, hat das ausscheidende Mitglied den übersteigenden Betrag anteilig dem Zweckverband auszugleichen. Der auszugleichende Betrag entspricht dem Anteil der Umlageverpflichtung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gem. § 11 Abs. 2. Der Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Mitgliedschaft fällig.
- (7) Nach erfolgter Kündigung ist § 1 Abs. 2 der Verbandsordnung der neuen Mitgliederstruktur entsprechend anzupassen.
- (8) Die Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Mitgliedes übernehmen die verbleibenden Mitglieder im Verhältnis ihrer bis dahin gezeichneten Anteile gemäß § 11 Abs. 2. Dieses gilt entsprechend auch für die Aufteilung der Realsteuern gemäß § 11 Abs. 3.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Erscheint den übrigen Beteiligten nach Ausscheiden von Mitgliedern die Fortführung des Verbandes als nicht mehr zumutbar, kann ein Beteiligter die Auflösung des Verbandes beantragen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist – aus welchen Gründen auch immer - möglich, wenn dafür eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl nach § 4 Abs. 1 zustande kommt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Personal des Verbandes auf die Verbandsmitglieder mit deren Einverständnis verteilt. Etwaige damit verbundene zusätzliche Kosten des aufnehmenden Verbandsmitgliedes werden vom Verband erstattet. Von den Verbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen übernommen.

- 4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen übersteigen, sind die übersteigenden Verbindlichkeiten entsprechend der Umlageverpflichtung nach § 11 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes das vorhandene Vermögen die Verbindlichkeiten übersteigt, ist der übersteigende Teil entsprechend der Umlageverpflichtung nach § 11 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Cloppenburg wahrgenommen.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden veröffentlicht in der „Münsterländischen Tageszeitung“. Nachrichtlich werden sie in der „Nordwest-Zeitung (Teil: Der Münsterländer)“ veröffentlicht. Die Kosten trägt der Verband.

Artikel II

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes ecopark vom 8. August 2013, bekannt gemacht am 2. November 2013 außer Kraft.

Emstek, den 30. Januar 2017

Johann Wimberg

Verbandsgeschäftsführer